



Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch



Bekanntmachung der Stadt Jüchen

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041

„Umsiedlung Otzenrath/Spenrath“ –

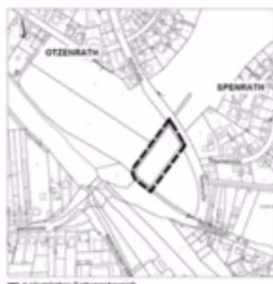
Sondergebiet Erneuerbare Energien Otzenrath-Süd

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB für die vorgenannte Bebauungsplanänderung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung der Wärme- und Energiegewinnung mittels Geothermie, Photovoltaik und Wärmepumpentechnik.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die Unterlagen zur Planung sind im Internet unter www.o-sp.de/juechen/beteiligung.php (Beteiligungsportal für Bauleitpläne) veröffentlicht. Die Dauer der Ver-

öffentlichungsfrist geht vom

02. Januar 2024 bis einschließlich 02. Februar 2024.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen zur Planung beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 118, 41363 Jüchen, während der Dienststunden, und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden können.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung Stellungnahmen in Textform auf dem Postweg, per E-Mail (bauleitplanung@juechen.de), zur Niederschrift und im Internet unter dem unten genannten Beteiligungsportal vorbringen.

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 greift in bestehende Planrechte des im Jahre 1999 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes ein. Mit der Rechtskraft der 17. Änderung werden die Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 041, die vom Geltungsbereich der 17. Änderung überlagert werden, außer Kraft gesetzt und durch die 17. Änderung ersetzt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet eingestellt.

Jüchen, den 15. Dezember 2023

Der Bürgermeister: Harald Zillikens

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041

„Umsiedlung Otzenrath/Spenrath“ –

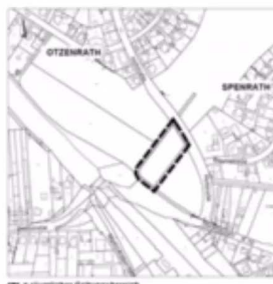
Sondergebiet Erneuerbare Energien Otzenrath-Süd

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Aufstellung der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 „Umsiedlung Otzenrath/Spenrath“ -Sondergebiet Erneuerbare Energien Otzenrath-Süd- beschlossen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung der Wärme- und Energiegewinnung mittels Geothermie, Photovoltaik und Wärmepumpentechnik.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 14.12.2023 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 14.12.2023 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.o-sp.de/juechen/beteiligung.php (Beteiligungsportal für Bauleitpläne) eingesehen werden.

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 greift in bestehende Planrechte des im Jahre 1999 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes ein. Mit der Rechtskraft der 17. Änderung werden die Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 041, die vom Geltungsbereich der 17. Änderung überlagert werden, außer Kraft gesetzt und durch die 17. Änderung ersetzt.

Jüchen, den 15. Dezember 2023

Der Bürgermeister: Harald Zillikens

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen

„Sonderbaufläche Erneuerbare Energien“ im Ortsteil Otzenrath/Spenrath

hier: Veröffentlichung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung im Internet gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Veröffentlichung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung von „Grünfläche überlagert als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in eine „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Geothermie, Solarthermie und Photovoltaik“.

Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer innovativen Wärmeversorgung des angrenzenden geplanten Wohngebietes geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:

